



HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD)
und Pascal Schleich (AfD) vom 18.11.2024**

Verschwundene Schüler – werden Familienumzüge konsequent gemeldet?

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das deutsche Schulwesen arbeitet mit konkreten Daten, möglichst präzisen Schätzungen sowie Prognosen, um Bedarfsberechnungen und Mittelzuweisungen für die einzelnen Schulen genau aufstellen zu können. Die Schülerzahlen sind hierbei ein zentraler Aspekt und maßgeblich für beispielsweise die Lehrstellenzuweisung. Laut Medienbericht kommt es gerade in jüngster Zeit zu vermehrten Wegzügen von Schülern, die von ihren Familien nicht bei der Schule angezeigt werden. Derartiges Verschwinden von Schülern sorgt nicht nur für ausgelöste Meldekettens hinsichtlich Verstöße gegen die Schulpflicht oder im schlimmsten Fall sogar Bedenken bezüglich des Kindeswohls, sondern trägt auch zu fehlender Planbarkeit im Schulbetrieb bei.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Selbstredend kommt es regelmäßig zu umzugsbedingten Wohnsitzverlagerungen von Familien und damit zusammenhängenden An- und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern an Schulen. Es kann jedoch nicht bestätigt werden, dass Umzüge von Schülerinnen und Schülern zu einer fehlenden Planbarkeit bei der Lehrstellenzuweisung führten.

Im Zusammenhang mit Umzügen und den dadurch ausgelösten Schulwechseln ist selbstverständlich die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen. Der aus Art. 7 GG abgeleitete Erziehungsauftrag des Staates setzt den gemeinschaftlichen Schulbesuch aller Kinder und Jugendlichen voraus. Daher bestehen auch bei Wohnsitzveränderungen aufgrund von Umzügen etablierte Verfahren, um die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen. Nach § 10 der Verordnung über Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung – MeldDüV) übermittelt die Meldebehörde die Daten der einzuschulenden Kinder an die jeweils zuständige Schule. Außerdem werden im Falle einer An- oder Ummeldung die Daten von der Meldebehörde für Kinder im Grundschulalter an die zuständige Grundschule, im Übrigen an das für den Wohnsitz zuständige Staatliche Schulamt zur Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

In erster Linie sind die Eltern nach § 67 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen regelmäßig am Unterricht und den Unterrichtsveranstaltungen der Schule teilnehmen. Sie sind zudem verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden. In der Schule obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes im Zusammenhang mit der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufs auch die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht. Daher werden die Melderegisterauszüge, die die Staatlichen Schulämter von den Kommunen nach der Meldedatenübermittlungsverordnung erhalten, an die jeweiligen Schulen zur Überwachung der Schulpflicht übersandt. Bei Bedarf berichten die Schulen dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Schulpflichtüberwachung zu veranlassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Fälle „verschwundener“ Schüler gab es in Hessen seit dem Jahr 2021? Bitte nach Kommune, Schule, Datum und gegebenenfalls dem aktuellen Stand der Aufklärung bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.

Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Wie viele der Fälle werden bis heute weiterverfolgt, beziehungsweise konnten nichtabschließend aufgeklärt werden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten nicht mit der Kategorie „verschwundene Schülerinnen und Schüler“. Mittels Abfrage bei den Staatlichen Schulämtern wurden diese um Übermittlung der vorliegenden Erkenntnisse zu nicht gemeldeten Umzügen mit dadurch ausgelösten Schulpflichtverletzungen gebeten. Die Mehrzahl der Staatlichen Schulämter meldeten Fehlanzeige. Andere Staatliche Schulämter informierten über jeweils ein oder zwei Einzelfälle, in denen Umzüge nicht oder verspätet gemeldet worden seien. Bei diesen Einzelfällen konnte entweder eine Beschulung am neuen Wohnort sichergestellt werden oder es werden Verfahren zur Schulpflichtüberwachung geführt beziehungsweise die Meldebehörden haben mitgeteilt, die Familie sei unbekannt verzogen. Darüber hinaus gilt: Nach § 3 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes arbeitet die Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein.

Frage 3 Ab welchem Zeitpunkt nach dem Ausbleiben des Schulbesuches gelten Schüler in Hessen als „verschwunden“ beziehungsweise nach welchem Zeitraum werden die staatlichen Behörden aktiv?

Frage 4 Welche Abläufe finden in den entsprechenden Behörden statt, wenn ein Schüler unter den oben genannten Gesichtspunkten „verschwindet“ beziehungsweise ohne Information durch die Eltern/Erziehungsberechtigten an die Schule dauerhaft dem Unterricht fernbleibt?

Frage 5 Welche Konsequenzen juristischer Art haben derartige ungemeldete Wegzüge für die verantwortlichen Eltern/Erziehungsberechtigten sowie für die betroffenen Schüler hinsichtlich der Kontinuität ihrer Unterrichtsteilnahme?

Frage 6 Wie viele Schüler nehmen (sofern Daten fehlen, schätzungsweise) in Hessen derzeit trotz geltender Schulpflicht illegitim nicht am Unterricht teil? Bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln.

Frage 7 Wie viele der unter Frage 6 erfragten Schülerinnen und Schüler haben einen Migrationshintergrund? Bitte nach Alter und Geschlecht in absoluten Zahlen und prozentual aufschlüsseln.

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Verweis auf die Vorbemerkung und die wesentliche Bedeutung des gemeinschaftlichen Schulbesuchs aller Kinder und Jugendlichen für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule werden Schulen bereits bei jedem Unterrichtsversäumnis aktiv. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses müssen die Eltern unverzüglich der Schule den Grund eines Versäumnisses mitteilen, um auf dieser Grundlage über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen entscheiden zu können. Daher bedarf es auch keiner Regelung, ab welchem Zeitpunkt Schülerinnen und Schüler als „verschwunden“ gelten.

Schulpflichtverletzungen werden grundsätzlich als eine Ordnungswidrigkeit behandelt, die mit Geldbuße oder bei Schülerinnen und Schülern nach dem vollendeten 14. Lebensjahr ersatzweise mit einer gemeinnützigen Arbeitsauflage geahndet werden kann. In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler auch zwangsweise der Schule zugeführt werden. Entziehen Eltern ihr Kind dauernd und hartnäckig der Schulpflicht, können diese mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldbuße von bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Vor dem Ergreifen entsprechender Zwangsmittel sollte die Schule zunächst alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft haben. Gegebenenfalls werden auch die zuständigen Jugend- und Sozialbehörden wegen vermuteter Kindeswohlgefährdung unterrichtet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 6. Dezember 2024

Armin Schwarz